



LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN WIEN
DIE PRÄSIDENTIN
HR DR. MARLENE PERSCHINKA

Ze 10837/16z-26
100 Jv 6609/16b-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 3600

Fax: +43 1 52152 3622

e-Mail: marlene.perschinka@justiz.gv.at

An den

Herrn Präsidenten

des OLG Wien

Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden
(Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016)

Bezug: Jv 10837/16z-26

Zum Entwurf des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2016 erstatte ich bezüglich des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (Artikel 8) nachstehende

Stellungnahme

Die in § 6 a vorgesehene Ruhendstellung ist sehr zu begrüßen und entspricht einem seit vielen Jahren deponierten Wunsch der Sachverständigen und Dolmetscher.

Dagegen wird meines Erachtens die Änderung bezüglich des Rezertifizierungsverfahrens (Befristung des Eintrages mit dem Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung statt mit dem Ende des 5. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres) zu logistischen bzw. kanzleitechnischen Problemen führen: da zahlreiche Sachverständige und Dolmetscher auf

die notwendige Antragstellung zur Rezertifizierung vergessen, wird von Seiten der für die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung zuständigen Mitarbeiterinnen des LG für ZRS Wien vor Ablauf der Antragsfrist von 3 Monaten, also derzeit jeweils im Frühjahr jedes Jahres, quasi als Serviceleistung ein Erinnerungsschreiben an die jeweiligen Sachverständigen

und Dolmetscher geschickt. Sowohl die Überwachung der zur rechtzeitigen Antragstellung notwendigen Frist von 3 Monaten als auch die Überwachung des ungenützten Verstreichens

der rechtzeitigen Antragsfrist und damit verbundenen Löschung während des **gesamten** Kalenderjahres stellen wegen der Vielzahl der beim LG für ZRS Wien eingetragenen Sachverständigen und Dolmetscher eine große Herausforderung und eine erheblich mühsamere Aktenbearbeitung dar.

Erfolgt die "Serviceleistung" der Erinnerung an den notwendigen Rezertifizierungsantrag in Zukunft nicht, erwarte ich eine Flut von Wiedereinsetzungsanträgen, deren Bearbeitung wiederum zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordert

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
Wien, 20.10.2016
HR Dr. Marlene Perschinka, Präsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG